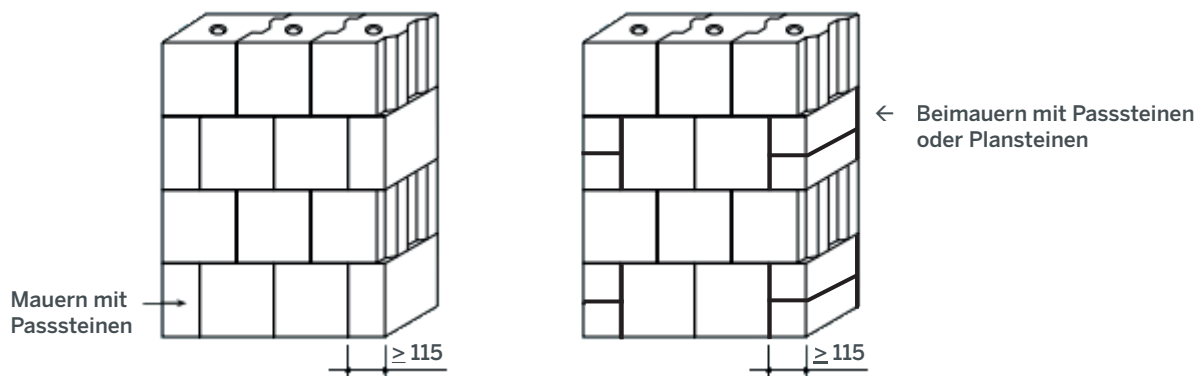


BEIMAUERN

Steine einer Schicht müssen die gleiche Höhe haben.

An Wandenden und unter Stürzen ist eine zusätzliche Lagerfuge in jeder zweiten Schicht zum Längen- und Höhenausgleich zulässig, sofern die Aufstandsfläche der Steine ≥ 115 mm lang ist und Steine sowie Mörtel mindestens die gleiche Festigkeit wie das übrige Mauerwerk haben. Diese Regel gilt sinngemäß auch für kurze Pfeiler und Wände.



Prinzipdarstellung: Das Beimgemauert nach DIN EN 1996-1-1 darf mit Ergänzungsformaten aus der Produktpalette erfolgen.

Quelle: In Anlehnung an den Bundesverband Kalksandsteinindustrie e.V. (2019): Kalksandstein Mauerfibel, 9. Auflage, Seite 126, Bild 13

Gilt für KS-QUADRO und Porenbeton-MULTIELEMENTE

Der Wandaufbau sollte grundsätzlich aus großformatigen Elementen in den Regelabmessungen erfolgen. Für den Längenausgleich dürfen vorgefertigte Ergänzungsformate bzw. auf der Baustelle zugeschnittene Pässelemente verwendet werden. Der erforderliche Höhenausgleich innerhalb einer Geschosshöhe erfolgt am Wandfuß- und/oder am Wandkopf durch Ausgleichs- bzw. Kimmschichten, der gleichen oder einer höheren Festigkeitsklasse unter Einhaltung des Mindestüberbindemaßes.

Gilt für Kalksandstein

Steine sollen in Pressrichtung vermauert werden, d.h. beispielsweise, dass KS-Lochsteine nicht quer oder hochkant eingesetzt werden dürfen.



Überbindemaß Nr. 1

Hinweis: Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und neuesten Stand der Technik bis zum Zeitpunkt der Drucklegung, jedoch ohne Rechtsverbindlichkeit. Eine Prüfung der Angaben und der Bestimmungen durch den Nutzer ist in jedem Einzelfall notwendig.